

Synopse

Bau- und Zonenordnung, Teilrevision (Bahnhof Nord)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: —

Geändert: 7.1-1

Aufgehoben: –

Ausgangslage	Teilrevision
	Bau- und Zonenordnung
	<i>Der Stadtrat,</i> <i>beschliesst:</i>
	I.
	Der Erlass SRS 7.1-1 (Bau- und Zonenordnung vom 6. November 2012) (Stand 13. Oktober 2023) wird wie folgt geändert:
Art. 16 Zonenzweck und Nutzweise ¹ Die Zentrumszone dient der Entwicklung eines attraktiven, bewohnten Stadt-zentrums. In Kombination mit einer vielfältigen Nutzungsmischung und einer hohen baulichen Dichte sollen gut gestaltete Überbauungen entstehen. ² Zulässig sind Wohnungen, Verwaltungen, Handels-, Versorgungs- und Dienstleistungsbetriebe, sonstige mässig störende Gewerbebetriebe sowie Kultureinrichtungen. ³ Ein Drittel der dem Wohnen und Arbeiten dienenden Geschossfläche in Voll-, Dach- und Untergeschossen muss dauernd dem Wohnen dienen. ⁴ In zu Strassen orientierten Erdgeschossen sind nur Nutzungen mit Publikumsverkehr zulässig.	^{3a} Es ist ein Mindestgewerbeanteil von einem Viertel einzuhalten.

Ausgangslage	Teilrevision
⁵ Der Zonenplan legt aufgrund der Fluglärmbelastung abweichende minimale und maximale Wohnanteile fest.	
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Teilrevision der Bau- und Zonenordnung wird nach Festsetzung durch den Gemeinderat und nach Genehmigung durch die Baudirektion amtlich publiziert und tritt nachfolgend in Kraft.
	Kloten, 20. Januar 2026 Präsident: René Huber Verwaltungsdirektor: Thomas Peter